



Bericht über die Prüfung  
des Verschmelzungsplans

zwischen der  
**Reply Deutschland AG, Gütersloh**  
und der  
**Reply S.p.A., Turin / Italien**



# INHALTSVERZEICHNIS

---

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>B. GEGENSTAND UND UMFANG DER PRÜFUNG.....</b>	<b>4</b>
I.    Allgemeine Grundsätze .....	4
II.   Gesellschaftsrechtliche Grundlagen .....	4
III.  Zielsetzung und rechtliche Gestaltung der Verschmelzung .....	5
<b>C. PRÜFUNG DER ANGABEN IM VERSCHMELZUNGSPLAN.....</b>	<b>6</b>
<b>D. ERMITTLUNG UND PRÜFUNG DES ABFINDUNGSANGEBOTS UND DES     UMTAUSCHVERHÄLTNISSSES .....</b>	<b>12</b>
I.    Grundsätze der Berechnung des Unternehmenswerts .....	12
II.   Barabfindungsangebot und Börsenkurse .....	13
III.  Vergangenheitsanalyse und Analyse der Planungsrechnungen .....	14
IV.   Kapitalisierungszins .....	14
V.    Beherrschungsvertrag.....	18
VI.   Bewertungsergebnis und Ermittlung des Umtauschverhältnisses .....	18
VII.  Besondere Schwierigkeiten .....	20
<b>E. PRÜFUNGSERGEBNIS .....</b>	<b>21</b>

## ANLAGEN

# ANLAGEN

---

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002

Anlage I

Beschluss des Landgerichts Dortmund zur Bestellung der BDO AG Wirtschafts-  
prüfungsgesellschaft als Verschmelzungsprüfer der Verschmelzung der Reply  
Deutschland AG und der Reply S.p.A.

Anlage II

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

AG	Aktiengesellschaft
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AktG	Aktiengesetz
AKU	Arbeitskreis Unternehmensbewertung des IDW
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt
BDO	BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt
B.V.	Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (Kapitalgesellschaft nach niederländischem Recht)
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CEO	Chief Executive Officer
C. F.	Codice fiscale (italienische Steuernummer)
CFO	Chief Financial Officer
DCF-Methode	Discounted Cash Flow-Methode
Duff & Phelps	Duff & Phelps B.V., Amsterdam / Niederlande
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EUR	Euro
FAUB	Fachausschuss Unternehmensbewertung des IDW
FN-IDW	Fachnachrichten des IDW
ff.	Fortfolgende
ggf.	Gegebenenfalls
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW S1	IDW Standard 1
MSCI World Index	Morgan Stanley Capital International World Index
Nr.	Nummer
ppa.	Per procura
rd.	rund
Reply AG	Reply Deutschland Aktiengesellschaft, Gütersloh
Reply S.p.A.	Reply Società per Azioni, Turin / Italien
S.p.A.	Società per Azioni (Aktiengesellschaft nach italienischem Recht)
Studio Pirola	Pirola Pennuto Zei & Associati, Mailand /Italien
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
UmwG	Umwandlungsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

---

## A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

---

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main (im Folgenden „BDO“), wurde vom Landgericht Dortmund am 17. April 2013 nach §§ 122a, 60, 10 Abs. 1 Satz 1 UmwG zum Verschmelzungsprüfer

der Reply Deutschland AG, Gütersloh (im Folgenden „Reply AG“, „übertragende Gesellschaft“)

und der Reply S.p.A., Turin / Italien (im Folgenden „Reply S.p.A.“, „übernehmende Gesellschaft“)

bestellt.

Die Bestellung erfolgte auf Antrag der Reply AG vom 19. März 2013.

Die Reply AG und die Reply S.p.A. haben den Entwurf eines gemeinsamen Verschmelzungsplans für eine grenzüberschreitende Verschmelzung (im Folgenden „Verschmelzungsplan“) nach § 122a UmwG verfasst.

Unsere Prüfung wurde ausschließlich auf der Grundlage des Verschmelzungsplans in deutscher Sprache durchgeführt.

Die Reply AG wird durch Übertragung aller ihrer Vermögensbestandteile, Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ohne Liquidation auf die Reply S.p.A. verschmolzen.

Die Verschmelzung der Reply AG auf die Reply S.p.A. soll gemäß § 7 des Verschmelzungsplans für steuerliche und buchhalterische Zwecke zum 1. April 2013, auf Grundlage der Quartalsabschlüsse der Reply AG sowie der Reply S.p.A. jeweils zum 31. März 2013, rückwirkend stattfinden (im Folgenden „Verschmelzungstichtag“). Der Verschmelzungstichtag ist auch der Verschmelzungstichtag im Sinne des § 122c Abs. 2 Nr. 6 des UmwG. Vom Verschmelzungstichtag an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Reply AG als im Namen und auf Rechnung der Reply S.p.A. vorgenommen.

Die Verschmelzung wird an dem Tag, an dem die Verschmelzung in das Handelsregister Turin eingetragen wird, rechtsgültig umgesetzt (im Folgenden „rechtlicher Vollzugstichtag“).

Es ist beabsichtigt, dass die Aktionäre der Reply AG auf ihrer Hauptversammlung am 18. oder ggf. am 19. Juli 2013 dem Verschmelzungsplan zustimmen. Anschließend sollen ebenfalls die Aktionäre der Reply S.p.A. auf der für den 22. Juli 2013 geplanten Hauptversammlung der Reply S.p.A. dem Verschmelzungsplan ihre Zustimmung geben.

Dem vorliegenden Verschmelzungsprüfungsbericht (im Folgenden „Prüfungsbericht“) liegt ein Wissens- und Informationsstand vom 5. Juni 2013 zugrunde. Dieser Wissens- und Informationsstand beruht auf den im Folgenden dargestellten Arbeiten unter Einbeziehung der uns erteilten Nachweise. Darüber hinausgehende Informationen wurden von uns nur berücksichtigt, soweit sie sich aus allgemein verfügbaren Quellen zu unternehmens- und branchenspezifischen oder gesamtwirtschaftlichen Daten ergeben, die nach der anzuwendenden berufsüblichen Sorgfalt einzubeziehen sind.

Die für die Erstellung unseres Prüfungsberichts notwendigen Arbeiten haben wir in den Monaten März bis 5. Juni 2013 in den Räumen der Gesellschaften in Düsseldorf und Mailand, in den Geschäftsräumen von Duff & Phelps B.V., Amsterdam (im Folgenden „Duff & Phelps“) in Amsterdam sowie in unseren Geschäftsräumen in Frankfurt am Main durchgeführt.

Unseren Prüfungsergebnissen liegen insbesondere die folgenden Unterlagen zugrunde:

- Verschmelzungsplan der Reply AG und der Reply S.p.A. vom 5. Juni 2013 (vorab Entwürfe),
- Gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Geschäftsführungsorgane der Reply AG und der Reply S.p.A. vom 5. Juni 2013 (vorab Entwürfe),
- Satzungen der Reply S.p.A. (vom 4. März 2013) und der Reply AG (vom 2. April 2012),
- Business Plan der Reply S.p.A. (mit Stand 30. April 2013, vorab Entwürfe) und der Reply AG (mit Stand 13. Mai 2013, vorab Entwürfe),
- Bewertungsgutachten der Reply AG von Duff & Phelps mit Stand 22. Mai 2013 (vorab Entwürfe),
- Bewertungsgutachten der Reply S.p.A. von Studio Pirola Pennuto Zei & Associati, Mailand (im Folgenden „Studio Pirola“) mit Stand 24. Mai 2013 (vorab Entwürfe),
- Geprüfte Jahresabschlüsse der Reply AG und der Reply S.p.A. für den Zeitraum 2009 bis 2012,
- Ungeprüfter Quartalsabschluss der Reply AG und der Reply S.p.A. zum 31. März 2013,
- Bericht gemäß § 293 AktG („Joint Report“) zum Beherrschungsvertrag zwischen der syskoplan AG, Gütersloh (heute Reply AG) und der Reply S.p.A. vom 14. April 2010.

Zusätzlich haben wir auf öffentlich zugängliche Informationen und Kapitalmarktdaten zurückgegriffen.

Folgende Auskunftspersonen standen uns insbesondere zur Verfügung:

- Herr Daniele Angelucci, CFO, Reply S.p.A.,
- Herr Josef Mago, CEO, und Herr Thomas Hennig, Director Finance Germany, Reply AG,
- Herr Henk Oosterhout, Partner, Duff & Phelps,
- Herr Giuseppe Cagliero und Herr Enrico Rovere, Studio Pirola.

Die Vorstände der Reply AG und der Reply S.p.A. haben uns eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass uns alle Angaben, die für die Erstellung dieses Prüfungsberichts von Bedeutung sind, richtig und vollständig gemacht worden sind.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Inhalt des Verschmelzungsplans liegt bei den vertragsschließenden Gesellschaften.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage I beigelegt sind.

Dieser Prüfungsbericht wird nur im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Hintergrund unseres Auftrages erstellt und ist daher nicht für andere Zwecke geeignet.

Die im Folgenden dargelegten Werte und Bewertungsschritte sind EDV-technisch ermittelt. Die Darstellung von Werten und Berechnungen erfolgt mittels gerundeter Zahlen, weshalb sich Rundungsdifferenzen ergeben können. Aus diesem Grund kann auch die Addition der Tabellenwerte zu Abweichungen bei den ausgewiesenen Zwischen- und Gesamtsummen führen.

Wir haben bei dieser Verschmelzungsprüfung die Vorschriften zur Unabhängigkeit im Sinne des § 122f i.V.m. § 11 UmwG, § 319 Abs. 1-4, § 319a Abs. 1 und § 319b Abs. 1 HGB beachtet.

## B. GEGENSTAND UND UMFANG DER PRÜFUNG

---

### I. Allgemeine Grundsätze

Gegenstand der Verschmelzungsprüfung ist nach § 122f UmwG und § 9 Abs. 1 i.V.m. § 122c UmwG der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf. Dieser ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sein gesetzlicher Mindestinhalt bestimmt sich nach § 122c Abs. 2 Nr. 1 bis 12 UmwG. Nicht Gegenstand unserer Prüfung ist der von der Reply AG und der Reply S.p.A. ebenfalls aufgestellte Verschmelzungsbericht sowie die Zweckmäßigkeit der Verschmelzung.

Wesentlicher Prüfungsgegenstand ist grundsätzlich die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung sowie das Barabfindungsangebot gemäß § 122i UmwG. Zu prüfen ist, ob die zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses und des Barabfindungsangebots durchgeführten Unternehmensbewertungen den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1) entsprechen, ob die verwendeten Daten sachgerecht abgeleitet sind und ob die Zukunftseinschätzungen plausibel sind.

Schließlich sind die gegebenenfalls im Verschmelzungsplan aufgeführten freiwilligen Angaben ebenfalls zu prüfen.

Die bisherigen außenstehenden Aktionäre der Reply AG scheiden anlässlich der Verschmelzung aus der Reply AG aus. Ihnen wird ein Aktientausch gegen Anteile der Reply S.p.A. angeboten.

Das von den Gesellschaften im Verschmelzungsplan festgelegte Umtauschverhältnis von übernehmender Gesellschaft zu übertragender Gesellschaft beträgt 5 Aktien (italienisch „Azioni“, im Folgenden „Aktien“) der Reply S.p.A. für je 19 Inhaber-Stückaktien der Reply AG.

### II. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die aufnehmende Gesellschaft ist die am 30. Dezember 1997 gegründete Reply S.p.A. einschließlich ihrer Tochtergesellschaften. Geschäftsadresse der Reply S.p.A. ist Corso Francia 110, 10143 Turin (Italien).

Die übertragende Gesellschaft ist die Reply Deutschland AG einschließlich ihrer Tochtergesellschaften. Geschäftsadresse der Reply AG ist Bartholomäusweg 26, 33334 Gütersloh.

Die Reply S.p.A. hat die C. F. (italienische Steuernummer, unter der sie gleichzeitig beim Handelsregister geführt wird) 97579210010.

Die Reply AG ist am Amtsgericht Gütersloh unter der Nummer HRB 3943 eingetragen.

Das Grundkapital der Reply S.p.A. setzt sich aus 9.237.857 Aktien zusammen und beträgt EUR 4.803.685,64. Der Nennwert je Aktie beträgt EUR 0,52. 235.813 Aktien befinden sich im Eigenbesitz der Gesellschaft.

Das Grundkapital der Reply AG beträgt EUR 4.750.561, aufgeteilt in ebensoviele Inhaber-Stückaktien ohne Nennwert. Die Reply AG hat keine Aktien im Eigenbesitz.

Rund 81 % der Inhaber-Stückaktien der Reply AG werden von der Reply S.p.A. gehalten, der Rest befindet sich im Streubesitz.

Bewertungsstichtag ist der 18. Juli 2013, das Datum der Hauptversammlung der Reply AG, an dem über die Verschmelzung entschieden werden soll.

### **III. Zielsetzung und rechtliche Gestaltung der Verschmelzung**

Aus dem Abschnitt „Zwecke“ des Verschmelzungsplans der Reply AG und der Reply S.p.A. geht hervor, dass die Verschmelzung „durch die Vereinigung der derzeit getrennten operativen Strukturen wirtschaftliche Vorteile“ bezwecke und dem Unternehmen die „Steigerung der strategischen und unternehmerischen Leistungsfähigkeit, welche die Positionierung der Reply-Gruppe auf dem Markt verbessert“ erlaube. Ziel der Verschmelzung sei eine „Rationalisierung der Struktur“ der Reply S.p.A., welche neben der Reply AG weitere Beteiligungen in Deutschland hält.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme der Reply AG in die Reply S.p.A. gemäß § 122a UmwG. Die Reply S.p.A. als übernehmende Gesellschaft wird den außenstehenden Aktionären der Reply AG als übertragender Gesellschaft eigene Aktien im Austausch für deren Inhaber-Stückaktien anbieten.

Im vorliegenden Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, bei der die übernehmende Gesellschaft nicht dem deutschen Recht unterliegt, muss der Verschmelzungsplan auch ein Abfindungsangebot an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft gemäß § 122i UmwG enthalten. Der Umfang der Prüfung des Verschmelzungsplans hat sich auch auf die Prüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebots zu erstrecken.

## C. PRÜFUNG DER ANGABEN IM VERSCHMELZUNGSPLAN

---

Wir haben den Verschmelzungsplan hinsichtlich der Vollständigkeit und der Richtigkeit der in § 122c Abs. 2 Nr. 1 bis 12 sowie in § 122j UmwG genannten Angaben sowie der freiwilligen Angaben geprüft. Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Feststellungen:

1. *Rechtsform, Firma und Sitz der übertragenden und übernehmenden oder neuen Gesellschaft (§ 122c Abs. 2 Nr. 1 UmwG).*

Rechtsform, Firma und Sitz der übertragenden und übernehmenden Gesellschaft sind im Verschmelzungsplan genannt und entsprechen den jeweiligen Satzungen sowie für die Reply AG dem aktuellen Handelsregisterauszug des Amtsgerichts Gütersloh und für die Reply S.p.A. dem Auszug aus dem Register der italienischen Handelskammer (Registro delle Imprese) in Turin.

2. *Prüfung des Umtauschverhältnisses der Gesellschaftsanteile und ggf. der Höhe der baren Zahlungen nach § 122c Abs. 2 Nr. 2 UmwG.*

Im Einzelnen werden unsere Prüfungshandlungen, unsere Feststellungen und das Prüfungsergebnis in Abschnitt D dargestellt.

3. *Prüfung der Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Gesellschaftsanteile der übernehmenden oder neuen Gesellschaft (§ 122c Abs. 2 Nr. 3 UmwG).*

Gemäß § 5 des Verschmelzungsplans werden bei der Verschmelzung zunächst die von der Reply S.p.A. gehaltenen Anteile an der Reply AG annulliert.

Ein Teil der von der Reply S.p.A. gehaltenen eigenen Aktien wird den außenstehenden Aktionären der Reply AG zugewiesen. Diese eigenen Aktien sind mit Standard-Dividendenrechten ausgestattet und räumen ab dem rechtlichen Vollzugsstichtag ihren Inhabern die gleichen Mitgliedschaftsrechte

ein, die die jetzigen Aktionäre der Reply S.p.A. haben. Diese Rechte umfassen auch die Beteiligung am Gewinn der Reply S.p.A..

Für die Übergabe der eigenen Aktien der Reply S.p.A. an die außenstehenden Aktionäre wird als Treuhänder die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main (im Folgenden „Treuhänder“), zuständig sein. Zu diesem Zweck hat die Reply S.p.A. mit dem Treuhänder ein Treuhandabkommen geschlossen, nach dem die eigenen Aktien der Reply S.p.A. ab dem rechtlichen Vollzugsstichtag im Austausch gegen die Inhaber-Stückaktien der Reply AG den außenstehenden Aktionären übertragen werden sollen.

*4. Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung (§ 122c Abs. 2 Nr. 4 UmwG).*

Hinsichtlich der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Beschäftigten wird in § 10 i.V.m. § 11 des Verschmelzungsplans erläutert, dass die Verschmelzung keine Auswirkungen auf die Beschäftigten haben wird.

Die Reply AG hatte bereits zum technischen Verschmelzungsstichtag keine eigenen Mitarbeiter, da ihre gesamte Geschäftstätigkeit seit dem 1. März 2013 bei der 100%igen Tochtergesellschaft Reply GmbH & Co. KG, Gütersloh, liegt.

*5. Zeitpunkt, von dem an die Gesellschaftsanteile deren Inhabern das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren sowie alle Besonderheiten, die eine Auswirkung auf dieses Recht haben (§ 122c Abs. 2 Nr. 5 UmwG).*

Gemäß § 5 des Verschmelzungsplans erhalten die neuen Aktionäre der Reply S.p.A. ab dem rechtlichen Vollzugsstichtag einen Anspruch auf die Dividende der Reply S.p.A.

Mit ihren getauschten Aktien erhalten die neuen Aktionäre der Reply S.p.A. dieselben Rechte, die auch die bisherigen Aktionäre der Reply S.p.A. bereits besitzen. Die Aktien der neuen Aktionäre sind in jeder Hinsicht mit den Aktien, die sich bereits im Umlauf befinden, gleichartig.

6. *Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der übernehmenden oder neuen Gesellschaft vorgenommen gelten (§ 122c Abs. 2 Nr. 6 UmwG).*

Der Verschmelzungstichtag im Sinne von § 122c Abs. 2 Nr. 6 UmwG ist gemäß § 7 des Verschmelzungsplans der 1. April 2013. Ab diesem Datum gelten alle Transaktionen der Reply AG für bilanztechnische und steuerliche Zwecke als Transaktionen im Namen der Reply S.p.A.

7. *Rechte, die die übernehmende oder neue Gesellschaft den mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern und den Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen (§ 122c Abs. 2 Nr. 7 UmwG).*

Gemäß § 8 des Verschmelzungsplans werden keine Sonderrechte im Sinne von § 122c Abs. 2 Nr. 7 UmwG gewährt und keine Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmungen ergriffen. Gemäß § 15 Abs. (iv) des Verschmelzungsplans hat die Reply AG weder Vorzugsaktien, noch Mehrstimmaktien oder Sonderrechte gewährt. Anhaltspunkte, dass Rechte im Sinne des § 122c Abs. 2 Nr. 7 UmwG gewährt werden, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

8. *Etwaige besondere Vorteile, die den Sachverständigen, die den Verschmelzungsplan prüfen, oder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften gewährt werden (§ 122c Abs. 2 Nr. 8 UmwG).*

Gemäß § 9 des Verschmelzungsplans werden keine besonderen Vorteile im Sinne des § 122c Abs. 2 Nr. 8 UmwG an Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaften, einen Abschlussprüfer der Gesellschaften oder einen Verschmelzungsprüfer gewährt. Anhaltspunkte dafür, dass Vorteile im Sinne des § 122c Abs. 2 Nr. 8 UmwG gewährt wurden, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

9. *Die Satzung der übernehmenden oder neuen Gesellschaft (§ 122c Abs. 2 Nr. 9 UmwG).*

Die Satzung der Reply S.p.A. wurde gemäß § 2 des Verschmelzungsplans unverändert übernommen. Sie ist dem Verschmelzungsplan als Anlage beigefügt.

10. *Ggf. Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft geregelt werden (§ 122c Abs. 2 Nr. 10 UmwG).*

Die Reply AG hat keine eigenen Mitarbeiter. Gemäß § 11 des Verschmelzungsvertrags ergibt sich somit, dass im Zuge der Verschmelzung keine Folgen auf die Beteiligung der Arbeitnehmer und die Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte an der Reply S.p.A. zu erwarten sind. Deshalb finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung sowie die weiteren einschlägigen Vorschriften (§ 122a ff. UmwG, § 613a HGB, sowie §§ 106, 111 Betriebsverfassungsgesetz) im vorliegenden Fall keine Anwendung.

11. *Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das auf die übernehmende oder neue Gesellschaft übertragen wird (§ 122c Abs. 2 Nr. 11 UmwG).*

In § 12 des Verschmelzungsplans wird angegeben, dass das Aktiv- und Passivvermögen gemäß Schlussbilanz der Reply AG zum 31. März 2013 auf die Reply S.p.A. übertragen wird. Dieses Aktiv- und Passivvermögen wird laut Verschmelzungsplan nach den deutschen Bilanzierungsgrundsätzen bewertet. In § 13 des Verschmelzungsplans wird weiter aufgeführt, dass die Übertragung des Aktiv- und Passivvermögens der Reply AG mit den in der oben genannten Schlussbilanz der Reply AG enthaltenen Buchwerten stattfindet.

12. *Stichtag der Bilanzen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, die zur Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung verwendet werden (§ 122c Abs. 2 Nr. 12 UmwG).*

Zur Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung wird gemäß § 13 des Verschmelzungsplans die Schlussbilanz der Reply AG zum 31. März 2013 verwendet. Die Verschmelzung wird aus bilanzieller und steuerlicher Sicht am 1. April 2013 wirksam. Die Daten zur Vermögens-, Finanz-, und Ergebnissituation der Reply AG werden in den Jahresabschluss der übernehmenden Gesellschaft aufgenommen.

Ab dem Verschmelzungsstichtag wird die Reply S.p.A. zu Rechnungslegungszwecken die Aktiv- und Passivvermögen der Reply AG in ihre satzungsgemäß geführten Bücher mit den in der Schlussbilanz der Reply AG enthaltenen Buchwerten aufnehmen.

13. *Zusätzlich sind im vorliegenden Fall die Vorschriften des § 122j UmwG, Sicherheit für die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft, zu erfüllen.*

Gemäß § 15 Abs. (i) des Verschmelzungsvertrags können Gläubiger der Reply AG eine Sicherheitsleistung verlangen, sofern sie die Befriedigung ihrer Forderungen nicht verlangen können. Voraussetzung ist, dass sie ihren Anspruch innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verschmelzungsplan veröffentlicht wurde, schriftlich anmelden. Gläubiger, die gemäß dieser Regelung einen Anspruch geltend machen möchten, müssen glaubhaft machen, dass ihre Forderung gefährdet ist, falls ihr Anspruch fünfzehn Tage vor bzw. nach Veröffentlichung des Verschmelzungsplans entstanden ist.

Darüber hinaus können Gläubiger der Reply AG nach § 22 UmwG eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn sie die Befriedigung ihrer Forderungen nicht verlangen können, sofern sie ihren Anspruch innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Verschmelzung in das Handelsregister von Turin eingetragen worden ist, schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet ist.

Die Anforderungen des § 122j UmwG sind somit erfüllt.

#### 14. Richtigkeit der fakultativen Angaben im Verschmelzungsvertrag.

In § 1 des Verschmelzungsplans wird angegeben, dass die Aktien der Reply S.p.A. im STAR-Segment der Mailänder Börse gehandelt werden. Das STAR-Segment nimmt mittelständische Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als einer Milliarde Euro auf. Von der Notierung im STAR-Segment konnten wir uns mittels öffentlicher Informationen überzeugen.

Außerdem wird in § 1 angegeben, dass die Reply S.p.A. und die Reply AG sich nicht in der Insolvenz befinden. Anhaltspunkte für eine Insolvenz liegen uns nicht vor.

Die folgenden fakultativen Angaben wurden in § 15 des Verschmelzungsplans vereinbart:

- In Absatz (iii) wird vereinbart, dass sich die gegenwärtige Zusammensetzung der Verwaltungsorgane der Reply S.p.A. in Folge der Verschmelzung nicht ändert. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von dieser Regelung festgestellt.
- In Absatz (v) wird vereinbart, dass Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung sowie Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der relevanten Dokumentation jeweils von der Reply AG und von der Reply S.p.A. selbst getragen werden, je nachdem, wo sie entstehen. Kosten, die von beiden Gesellschaften gemeinsam verursacht werden, sollen von der Reply S.p.A. beglichen werden. Wir konnten uns im Rahmen unserer Prüfung davon überzeugen, dass diese Vereinbarung wie beschrieben umgesetzt wird.
- In Absatz (vi) wird vereinbart, dass das deutsche Spruchverfahren nach dem deutschen Spruchverfahrensgesetz für Aktionäre der Reply AG Anwendung findet. Für dieses Verfahren haben deutsche Gerichte die ausschließliche Gerichtsbarkeit. Diese Vereinbarung ist sachgerecht.

## D. ERMITTLUNG UND PRÜFUNG DES ABFINDUNGSANGEBOTS UND DES UMTAUSCHVERHÄLTNISSSES

---

### I. Grundsätze der Berechnung des Unternehmenswerts

In der Rechtsprechung, in der deutschen Literatur sowie im einschlägigen Bewertungsstandard IDW S1 wird sowohl die Ertragswertmethode als auch die Discounted Cashflow- (DCF-) Methode zur Unternehmensbewertung für angemessen befunden. Sofern dieselben Annahmen und Parameter zugrunde gelegt werden, führen DCF- und Ertragswertverfahren zum gleichen Unternehmenswert.

Der Wert eines Unternehmens bestimmt sich gemäß IDW S1 durch den Barwert der mit dem Eigentum am Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner. Dieser Zukunftserfolgswert ergibt sich aufgrund der Überschüsse, die von dem Unternehmen erwirtschaftet werden können.

In der Regel wird dabei die Fortführung des Unternehmens angenommen, wobei nicht betriebsnotwendiges Vermögen, dessen Veräußerung definitionsgemäß keine Auswirkungen auf die Fortführung des Unternehmens hätte, gegebenenfalls zu Liquidationswerten angesetzt wird.

Zur Berechnung des Barwerts der erwarteten Überschüsse wird ein Kapitalisierungszins verwendet, der die Rendite aus einer adäquaten Alternativanlage repräsentiert. Bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes ist darauf zu achten, dass die Erträge aus dem Bewertungsobjekt und der Alternativanlage hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung gleichwertig sind.

Im vorliegenden Fall, einer Unternehmensbewertung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wird ein „objektivierter“ Unternehmenswert berechnet. Der objektivierte Unternehmenswert stellt einen objektiven Zukunftserfolgswert aus der Perspektive eines inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers dar. Der objektivierte Unternehmenswert ist entsprechend der Rechtsprechung und der herrschenden Literaturmeinung so vorzunehmen, dass alle aufgrund der Verschmelzung entstehenden Verbundeffekte nicht in der Bewertung erfasst werden dürfen.

Außerdem wird von der Ausschüttung derjenigen finanziellen Überschüsse ausgegangen, die nach Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen und dem am Bewertungsstichtag bestehenden Unternehmenskonzept zur Ausschüttung zur Verfügung stehen. Im Rahmen der zweiten Planungsphase (ewige Rente) ist das Ausschüttungsverhalten grundsätzlich typisierend aus dem Ausschüttungsverhalten der Alternativanlage abzuleiten.

Die Nettozuflüsse an den typisierten Anteilseigner werden unter Berücksichtigung der Ertragsteuern des Unternehmens und der persönlichen Einkommensteuern der Unternehmenseigner ermittelt.

Anders als in Abfindungsfällen sind bei Verschmelzungen die schützenswerten Interessen von zwei Gruppen von Anteilseignern, die Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft und die Anteilseig-

ner der übernehmenden Gesellschaft, zu beachten. Aus diesem Grund sind bei der Bewertung im Falle von Verschmelzungen gleiche Bewertungsmethoden für beide Unternehmen anzuwenden.

Für die Ermittlung der objektivierten Unternehmenswerte liegen uns zwei Gutachten vor, eines zum Ertragswert der Reply S.p.A. von Studio Pirola und eines zum Ertragswert der Reply AG von Duff & Phelps. Beide Gutachten wurden unter Maßgabe der Vorgaben des IDW S1 erstellt. Da von einer Fortführung beider Gesellschaften auszugehen ist, ist auf die Ermittlung von Liquidationswerten jeweils verzichtet worden.

Bei der Bewertung der Reply AG wurde nicht betriebsnotwendiges Vermögen identifiziert und angemessen berücksichtigt.

Die vorstehend beschriebenen Grundsätze zur Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts wurden im vorliegenden Fall zutreffend angewendet. Das zur Unternehmenswertberechnung angewandte Ertragswertverfahren ist somit angemessen im Sinne des § 122f i.V.m § 12 Abs. 2 UmwG.

Der Verschmelzungsplan der Reply AG und der Reply S.p.A. sieht als Ergebnis dieser beiden vergleichenden Unternehmensbewertungen ein Umtauschverhältnis von 5 Aktien der Reply S.p.A. für je 19 Inhaber-Stückaktien der Reply AG vor.

## **II. Barabfindungsangebot und Börsenkurse**

Für diejenigen Aktionäre, die gegen das oben genannte Umtauschverhältnis während der außerordentlichen Hauptversammlung der Reply AG, auf der über die Verschmelzung entschieden wird, Widerspruch zu Protokoll einlegen, sieht § 6 des Verschmelzungsplans ein Barabfindungsangebot von EUR 10,95 je Aktie der Reply AG vor.

Gemäß § 122i UmwG ist den außenstehenden Aktionären der übertragenden Gesellschaft bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ein Barabfindungsangebot anzubieten. Für die Festlegung dieses Barabfindungsangebots sind die Ergebnisse von Unternehmensbewertungen maßgeblich, sofern der auf Grundlage der Unternehmensbewertung ermittelte Wert höher als der Börsenwert ist. Nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999 stellt der Börsenwert die Untergrenze bei der Bemessung von Abfindungen dar. Gleichzeitig wurde betont, dass der Börsenwert eine gutachterliche Unternehmensbewertung nicht grundsätzlich ersetzen kann, sondern auch vom Börsenwert abweichende Werte ermittelt werden können, sofern dem Gutachter eine bessere und breitere Informationsbasis als dem Kapitalmarkt zur Verfügung steht.

In diesem Fall ist der von der BaFin festgestellte Durchschnittskurs der Reply AG für die drei Monate vor Bekanntgabe der Verschmelzung, also im Zeitraum zwischen dem 14. September 2012 und dem 13. Dezember 2012, höher als das Ergebnis der Unternehmensbewertung der Reply AG. Deshalb ist die Vorgehensweise, bei der Barabfindung nicht das Ergebnis der vergleichenden Unternehmensbewertungen, sondern den von der BaFin festgestellten Durchschnittskurs der Reply AG für die drei Monate vor Bekanntgabe der Verschmelzung zu verwenden, sachgerecht.

### III. Vergangenheitsanalyse und Analyse der Planungsrechnungen

Für die Prognose künftiger Entwicklungen und die Vornahme von Plausibilitätsüberlegungen bildet die Vergangenheitsanalyse den Ausgangspunkt. Die Vergangenheitsanalyse ist zum Zweck der Herstellung der Vergleichbarkeit der betrachteten Zahlen, z.B. um außerordentliche Faktoren zu bereinigen. Die Vergangenheitsanalyse für die Reply AG und die Reply S.p.A. wurde jeweils für die Jahre ab 2009 bis zum 1. Quartal 2013 durchgeführt. Wir verweisen diesbezüglich auf die Bewertungsgutachten von Duff & Phelps sowie Studio Pirola, welche inhaltlich in der Verschmelzungsdokumentation wiedergegeben werden.

Die Ermittlung des Ertragswerts erfolgte nach der Phasenmethode. Für die Detailplanungsphase von 2013 (II.-IV. Quartal) bis 2016 lagen Planungen sowohl für die Reply AG als auch für die Reply S.p.A. vor. In der zweiten Phase (auch Rentenphase, Ewige Rente oder Terminal Value bezeichnet) wird ein als nachhaltig anzusehendes Ergebnis angesetzt, das aus der Planung für das Jahr 2016 abgeleitet wurde.

Unternehmensteuern werden entsprechend den derzeit gültigen steuerlichen Regelungen angesetzt. Sie umfassen italienische, deutsche und britische Ertragsteuern.

Minderheitenanteile wurden in der Planung und in der Bewertung sachgerecht abgebildet.

Zur Darstellung der geplanten Konzernergebnisse verweisen wir ebenfalls auf die Erläuterungen der Bewertungsgutachter sowie auf die inhaltliche Darstellung in der Verschmelzungsdokumentation.

Wir haben die vorgelegten Planungen sowie die hierzu erteilten Auskünfte und Nachweise geprüft. Unsere Untersuchungen haben ergeben, dass beide Planungen nachvollziehbar und plausibel sind und darüber hinaus nicht in Widerspruch zu den Marktprognosen stehen. Den Planungen liegen vergleichbare Annahmen und Prämissen zugrunde.

### IV. Kapitalisierungszins

Die zu kapitalisierenden Ergebnisse sind mit einem geeigneten Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen. Nach den berufsständischen Bewertungsgrundsätzen repräsentiert der Kapitalisierungszinssatz die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativenanlage und muss dem zu kapitalisierenden Zahlungsstrom hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent sein. Den Ausgangspunkt für die Bestimmung der Rendite der Alternativenanlage bildet die Rendite einer Anlage in risikoäquivalente Unternehmensanteile. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform des zu bewertenden Unternehmens, da allen Anteilseignern grundsätzlich die gleiche Alternativenanlage zur Verfügung steht (vgl. IDW S1, Abschn. 7.2.4.1, Tz. 114).

Die Alternativrendite zum Bewertungsobjekt stellt somit die aus dieser Anlagemöglichkeit erzielbare Rendite dar (Kapitalisierungszinssatz). Als Ausgangsgrößen für die Bestimmung von Alternativrenditen kommen insbesondere Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen in Form eines Aktienportfolios in Betracht. Renditen für Unternehmensanteile lassen sich grundsätzlich in einen risikolosen Anteil und eine von den Anteilseignern aufgrund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderte Risikoprämie zerlegen (vgl. IDW S1, Abschn. 7.2.4.1., Tz. 115). Die risikolose Komponente des Kapitalisierungszinssatzes wird hierbei regelmäßig aus der Rendite einer sicheren Staatsanleihe ermittelt (Basiszins).

### *Basiszinssatz*

Bei der Bestimmung des Basiszinses empfiehlt der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB ehemals AKU) des IDW, von der Zinsstrukturkurve für Staatsanleihen auszugehen (vgl. AKU in: FN-IDW Nr. 8/2005, S. 555 ff.). Die Zinsstruktur am Rentenmarkt zeigt den Zusammenhang zwischen den Zinssätzen und den Laufzeiten von Zerobonds ohne Kreditausfallrisiko. Die aus der Zinsstrukturkurve abgeleiteten fristadäquaten Zerobondfaktoren gewährleisten die Einhaltung der Laufzeitäquivalenz. Zinsstrukturkurven können auf verschiedene Weise abgeleitet oder geschätzt werden.

Für die Reply AG wurde ein Basiszinssatz von 2,4 % vor persönlichen Steuern bzw. 1,8 % nach persönlichen Steuern der Bewertung zugrundegelegt.

Für die Reply S.p.A. wurde ein Basiszinssatz vor persönlichen Steuern von 4,7 % bzw. nach persönlichen Steuern von 3,7 % der Bewertung zugrundegelegt.

### *Marktrisikoprämie*

Der risikolose Basiszins ist um eine Risikoprämie zu ergänzen. Dadurch soll das Risiko eines unternehmerischen Engagements im Rahmen der Beteiligung an einem Unternehmen abgebildet werden. Mit dieser Risikoprämie werden grundsätzlich die Unsicherheit über die zukünftigen finanziellen Rückflüsse aus der Beteiligung sowie die Übernahme der unternehmerischen Unsicherheit abgegolten. Um eine Risikoäquivalenz mit dem zu diskontierenden Zahlungsstrom herzustellen, muss sich die Ermittlung der Risikoprämie an der Risikostruktur des zu bewertenden Unternehmens orientieren.

Aus den am Kapitalmarkt empirisch ermittelten Aktienrenditen können mit Hilfe des Capital Asset Pricing Model (CAPM) Risikoprämien abgeleitet werden. Aufgrund der Beeinflussung der Aktienrenditen und Risikoprämien durch persönliche Ertragsteuern erfolgt eine Erklärung der empirisch beobachtbaren Aktienrenditen durch das Tax-CAPM, welches das CAPM um die explizite Berücksichtigung der Wirkung persönlicher Ertragsteuern erweitert. Das Tax-CAPM stellt somit einen Zusammenhang zwischen Zinserträgen, Dividenden und Kursgewinnen her.

Gemäß Mitteilung des FAUB vom 19. September 2012 sind bei der Prognose der Marktrisikoprämie durch die Finanzmarktkrise veränderte Einflussparameter, insbesondere eine veränderte Risikotoleranz, zu berücksichtigen, so dass sich im Vergleich zu den letzten Jahren derzeit höhere Marktrisikoprämien rechtfertigen lassen. Der FAUB hält es daher für sachgerecht, sich bei der Bemessung der Marktrisikoprämie an einer Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % vor persönlichen Steuern bzw. 5,0 % bis 6,0 % nach persönlichen Steuern zu orientieren.

Die Marktrisikoprämie für die Reply AG beträgt vor Steuern 5,9 % und nach Steuern 5,0 % und für die Reply S.p.A. vor Steuern 5,9 % und nach Steuern 5,3 %.

### *Beta-Faktor*

Zusätzlich zur Marktrisikoprämie vor Einkommensteuern ist die spezifische Risikostruktur des zu bewertenden Unternehmens zu berücksichtigen. Dies wird durch die Anwendung eines so genannten Beta-Faktors gewährleistet, wodurch Risikoäquivalenz mit den zu kapitalisierenden Ergebnissen hergestellt wird. Der Beta-Faktor ist ein Maß für das systematische, nicht diversifizierbare Risiko einer Kapitalanlage und gibt das Ausmaß der Veränderungen der Einzelrenditen der betreffenden Kapitalanlage bei Veränderungen der Markttrendite an. Er ergibt sich rechnerisch mittels linearer Regression der jeweiligen Aktienrendite auf die Markttrendite.

Zur Ermittlung des Beta-Faktors wurden auf Basis von Kapitalmarktdaten Beta-Faktoren von vergleichbaren Unternehmen einer Peer Group analysiert, welche die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bestmöglich widerspiegeln. Neben dem unternehmensspezifischen operativen Risiko existiert ein finanzielles Risiko, welches sich aus dem Verschuldungsgrad des jeweiligen Unternehmens ergibt. Um die Effekte aus den verschiedenen Verschuldungsgraden der in der Peer Group befindlichen Unternehmen zu eliminieren, wurde ein unverschuldeter Beta-Faktor berechnet.

Die Ermittlung des Beta-Faktors wurde über einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren mit monatlichem Zeitintervall durchgeführt. Das monatliche Zeitintervall wurde ausgewählt, da empirische Untersuchungen bei der Ermittlung von Beta-Faktoren mit monatlichem Zeitintervall tendenziell auf ein höheres statistisches Signifikanzniveau hinweisen und eine Glättung von Kursanpassungsverzögerungen ermöglicht wird.

Zur Ermittlung des Beta-Faktors der Reply AG wurde eine Peer Group ermittelt, aus der ein „Unlevered Beta“ in Höhe von 1,05 abgeleitet wurde.

Aus der Peer Group der Reply S.p.A. wurde ein „Unlevered Beta“ in Höhe von 1,07 abgeleitet.

Anschließend wurde der so ermittelte unverschuldete Beta-Faktor mit der Verschuldung des jeweiligen Bewertungsobjektes in einen Beta-Faktor umgerechnet, der das unternehmensspezifische Risiko des Bewertungsobjektes widerspiegelt.

Die zur Berechnung des Beta-Faktors angesetzten Parameter (5 Jahre, monatliche Renditen, unter Maßgabe des MSCI-World Index) sind bei beiden Bewertungen dieselben. Die Unternehmen der Peer

Group unterscheiden sich nur geringfügig. Da sich die Geschäftsmodelle der Reply AG und der Reply S.p.A. auch geringfügig voneinander unterscheiden und die jeweiligen Vergleichsunternehmen die Risikostruktur des jeweiligen Bewertungsobjekts besser abbilden, halten wir diese Abweichung für vertretbar.

### *Wachstumsabschlag*

Aufgrund der Going Concern-Prämisse müssen die zukünftigen Ertragsersparungen im Hinblick auf Wachstumschancen sowie mögliche Entwicklungen des Marktes in einem Wachstumsabschlag berücksichtigt werden. Da in der ersten Planungsphase alle Inflations-, Preis-, Mengen- und Strukturveränderungen in den geplanten Erträgen und Aufwendungen dieser Jahre berücksichtigt worden sind, erfolgte für diese Phase kein Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz.

Im Terminal Value wurde mit jeweils 1,5 % ein Wachstumsabschlag berücksichtigt. Dieses Vorgehen halten wir für sachgerecht.

### *Kapitalisierungszins*

Die Kapitalkosten für die Reply AG ergeben sich wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Reply AG Kapitalkosten in %	2013 II.-IV. Quartal	2014	2015	2016	2017 ff. Ewige Rente
Basiszinssatz nach Steuern	1,78%	1,78%	1,78%	1,78%	1,78%
Marktrisikoprämie nach Steuern	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%
Beta-Faktor (unverschuldet)	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05
Verschuldungsgrad	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Beta-Faktor (verschuldet)	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05
<b>Eigenkapitalkosten vor Wachstumsabschlag</b>	<b>7,03%</b>	<b>7,03%</b>	<b>7,03%</b>	<b>7,03%</b>	<b>7,03%</b>
Wachstumsabschlag					1,50%
<b>Eigenkapitalkosten nach Wachstumsabschlag</b>	<b>7,03%</b>	<b>7,03%</b>	<b>7,03%</b>	<b>7,03%</b>	<b>5,53%</b>

Quelle: Bewertung von Duff & Phelps (vom 22. Mai 2013)

Die Kapitalkosten für die Reply S.p.A. ergeben sich wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Reply S.p.A. Kapitalkosten in %	2013 II.-IV. Quartal	2014	2015	2016	2017 ff. Ewige Rente
Basiszinssatz nach Steuern	3,72%	3,72%	3,72%	3,72%	3,72%
Marktrisikoprämie nach Steuern	5,28%	5,28%	5,28%	5,28%	5,28%
Beta-Faktor (unverschuldet)	1,07	1,07	1,07	1,07	1,07
Verschuldungsgrad	5,57%	14,47%	9,87%	4,80%	0,00%
Beta-Faktor (verschuldet)	1,11	1,18	1,15	1,11	1,07
<b>Eigenkapitalkosten vor Wachstumsabschlag</b>	<b>9,60%</b>	<b>9,96%</b>	<b>9,77%</b>	<b>9,56%</b>	<b>9,37%</b>
Wachstumsabschlag					1,50%
<b>Eigenkapitalkosten nach Wachstumsabschlag</b>	<b>9,60%</b>	<b>9,96%</b>	<b>9,77%</b>	<b>9,56%</b>	<b>7,87%</b>

Quelle: Bewertung von Studio Pirola (vom 24. Mai 2013)

Der Vorgehensweise zur Ermittlung der Kapitalkosten für die Reply AG und für die Reply S.p.A. liegen vergleichbare Annahmen und Prämissen zugrunde. Die Kapitalisierungszinssätze für die Reply AG und die Reply S.p.A. sind sachgerecht.

#### V. Beherrschungsvertrag

Seit dem Jahr 2010 besteht zwischen der Reply AG und der Reply S.p.A. ein Beherrschungsvertrag. Der Gewinn der Reply AG wird an die Reply S.p.A. abgeführt. Die außenstehenden Aktionäre, welche einen Anteil von rd. 19 % am Eigenkapital der Reply AG halten, erhalten seitdem jedes Jahr gemäß § 304 AktG eine Garantiedividende in Höhe von EUR 0,45 je Aktie nach Steuern. Zudem ist die Reply S.p.A. aufgrund des Beherrschungsvertrags dazu verpflichtet, außenstehende Aktionäre auf Verlangen für jede Aktie der Reply AG mit EUR 8,19 zu entschädigen. Dieser Betrag wurde als Ertragswert pro Aktie der Reply AG nach IDW S1 von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß Bericht vom 13. April 2010 zum Datum des Inkrafttretens des Beherrschungsvertrags am 28. Mai 2010 berechnet.

Für die Verschmelzung der Reply AG mit der Reply S.p.A. stellt die Barabfindung gemäß Beherrschungsvertrag eine Untergrenze für den Wert der Inhaber-Stückaktien der Reply AG dar. Da der Wert von EUR 8,19 pro Aktie unter der Bewertung der Reply AG nach IDW S1 und unter der im Verschmelzungsplan vorgesehenen Barabfindung liegt, findet der im Rahmen des Beherrschungsvertrages ermittelte Wert im Verschmelzungsplan keine Berücksichtigung.

#### VI. Bewertungsergebnis und Ermittlung des Umtauschverhältnisses

Das Umtauschverhältnis wird aus den Unternehmenswerten der Reply AG und der Reply S.p.A. abgeleitet. Die Umtauschrelation stellt das Verhältnis zwischen hinzugebenden Anteilen der übertragenden Reply AG und dafür zu gewährenden Anteilen der übernehmenden Reply S.p.A. dar. Für die

Reply S.p.A. wird zur Berechnung des Umtauschverhältnisses die Gesamtanzahl der Aktien abzüglich eigener Anteile verwendet.

Das angemessene Umtauschverhältnis muss die Verhältnisse der Gesellschaften zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Verschmelzungsplan berücksichtigen. Entsprechend der herrschenden Meinung wurde als Bewertungsstichtag einheitlich der 18. Juli 2013 als Tag der außerordentlichen Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft zugrunde gelegt, an dem über die Verschmelzung planmäßig beschlossen wird. Die Ertragswerte wurden zum 18. Juli 2013 berechnet.

Die Bewertung der Reply AG und der Reply S.p.A. wurden einheitlich nach der Ertragswertmethode im Sinne des Bewertungsstandards IDW S1 durchgeführt.

Die Bewertungen der Reply AG und der Reply S.p.A. müssen zum Zweck der Berechnung des Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung miteinander vergleichbar sein. Dies gilt einerseits für die Berechnungsmethode (im vorliegenden Fall der Ertragswert nach IDW S1), welche auch konsistent von beiden Bewertungsgutachtern angewendet wurde. Andererseits gilt der Vergleichbarkeitsgrundsatz auch für die wesentlichen Bewertungsparameter.

Aus den Unternehmensbewertungen nach IDW S1 lässt sich ein Ertragswert pro Aktie von EUR 37,75 für die Reply S.p.A. sowie EUR 9,84 für die Reply S.p.A. errechnen. Dieser Ertragswert wurde jeweils zum Stichtag 18. Juli 2013 berechnet. Somit ergibt sich wie in folgender Tabelle dargestellt das (gerundete) Umtauschverhältnis von 3,8 Inhaber-Stückaktien der Reply AG für je eine Aktie der Reply S.p.A. bzw. 19 Inhaber-Stückaktien der Reply AG für je 5 Aktien der Reply S.p.A. Bei der Berechnung des Ertragswerts je Aktie wurden die eigenen Anteile im Eigentum der Reply S.p.A. nicht einbezogen.

Verschmelzung der Reply AG und der Reply S.p.A. Umtauschverhältnis	Reply S.p.A.	Reply AG
Ertragswert zum 31. März 2013 (in TEUR)	330.613,6	45.793,4
Anzahl Aktien	9.002.044	4.750.561
Ertragswert je Aktie zum 31. März 2013 (in EUR)	36,73	9,64
Aufzinsungsfaktor	1,028	1,020
Ertragswert je Aktie zum 18. Juli 2013 (in EUR)	37,75	9,84
Umtauschverhältnis	3,84	
Umtauschverhältnis (gerundet)	3,80	

Die beschriebene Vorgehensweise zur Berechnung des Umtauschverhältnisses sowie die dieser Berechnung zugrunde liegenden Unternehmensbewertungen halten wir für sachgerecht. Die Rundung des Umtauschverhältnisses wurde sachgerecht durchgeführt.

## VII. **Besondere Schwierigkeiten**

Uns wurden die einschlägigen Teile der Verschmelzungsdokumentation, die Planungsrechnungen, die Bewertungsmodelle und alle sonstigen relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 122f i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 UmwG haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

## E. PRÜFUNGSERGEBNIS

---

Wir bestätigen aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie der uns von den Vorständen der Reply S.p.A. und der Reply AG gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen, dass die im Verschmelzungsplan enthaltenen gesetzlichen Mindestangaben vollständig und richtig sind. Außerdem bestätigen wir, dass die im Verschmelzungsplan enthaltenen fakultativen Angaben richtig sind.

Das Umtauschverhältnis wurde so berechnet, dass sich das jeweilige Gesamtvermögen der Aktionäre der Reply AG und der Reply S.p.A. nicht verringert. Es wurde mit zwei Unternehmensbewertungen mit vergleichbaren Annahmen nach den heute in der betriebswirtschaftlichen Theorie, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Praxis der Unternehmensbewertung gesicherten und angewandten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1) ermittelt.

Die zur Begründung des Umtauschverhältnisses notwendigen Erläuterungen sind im Verschmelzungsplan enthalten. Besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 122f i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 UmwG sind bei der Bewertung nicht aufgetreten.

Die Barabfindung der Aktionäre der Reply AG, welche die Reply S.p.A. gemäß § 122i UmwG den ausscheidenden Aktionären anzubieten hat, die gegen den Verschmelzungsbeschluss Widerspruch erklären, hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Mindestpreis für die Aktie der Reply AG nach § 31 Abs. 1, 7 WpÜG i.V.m. § 5 WpÜG-Angebotsverordnung zum Stichtag 13. Dezember 2012 in Höhe von EUR 10,95 pro Stückaktie der Reply AG berechnet.

Nach unseren oben dargestellten Feststellungen kommen wir gemäß § 122f i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG zu dem Ergebnis, dass das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile, je 5 Aktien der Reply S.p.A. für je 19 Inhaber-Stückaktien der Reply AG, sowie alternativ die angebotene Barabfindung, angemessen ist.

Frankfurt am Main, 5. Juni 2013

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Hanns-Christoph Rosien  
Wirtschaftsprüfer



ppa. Peter Krüper  
Wirtschaftsprüfer



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



## Landgericht Dortmund

### Beschluss

In dem Verfahren

betreffend die Verschmelzung der

**Reply Deutschland AG mit dem Sitz in Gütersloh, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRB 3943 auf die italienische Mehrheitsaktionärin, die Reply S.p.A. mit Sitz in Turin, eingetragen im Unternehmensregister Turin unter der Nummer 97579210010,**

wird auf Antrag der

**Reply Deutschland AG, Gütersloh**

vom 19.03.2013

die

**BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hanauer Landstraße 115, 60314 Frankfurt am Main,**

zum Verschmelzungsprüfer zur Prüfung gemäß §§ 122a, 60, 10 Abs. 1 S. 1 UmwG bestellt.

Der Wirtschaftsprüfer erfüllt nach der dem Gericht gegenüber abgegebenen Erklärung vom 15.04.13 die Bedingungen des § 11 UmwG und ist insbesondere nicht nach §§ 319, 319a, 319bg HGB von der Prüfertätigkeit ausgeschlossen.

Dortmund, 17.04.2013

Landgericht, 20. Zivilkammer - VI. Kammer für Handelssachen

Dr. Klumpe

Richter am Landgericht

Ausgefertigt



Kelch, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der

Geschäftsstelle

